

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 677

03.04.2002

Redaktion: I. Wilkening

S. 3955 – 3961

Telefon: 80-94040

Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Aufgrund § 46 der Satzung der Studierendenschaft erlässt das Studierendenparlament der RWTH folgende
Fachschaftsrahmenordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Fachschaftsordnung
- § 2 Rechte der Fachschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

II. Organe und Gremien der Fachschaft

- § 4 Organe der Fachschaft
- § 5 Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs
- § 6 Fachschaftsrat
- § 7 Urabstimmung
- § 8 Fachschaftsvollversammlung

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

- § 9 Grundzüge der Fachschaftswahlen
- § 10 Wahlleiterin / Wahlleiter

IV. Finanzen

- § 11 Mittelverwaltung
- § 12 Personen für die Geschäftsführung
- § 13 Kassenwartin / Kassenwart

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Organe der Fachschaft nach Maßgabe des § 4,
 2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlussfassung der Organe,
 3. die Grundsätze der Finanzführung und –kontrolle,
 4. Wahl von Kassenwartin oder Kassenwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie von mindestens zwei Kassenprüferinnen und –prüfern.
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und der bzw. dem Vorsitzenden des AStA zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 Rechte der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaft wird das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge im Wert bis zu 1.000 Euro pro Vertrag abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AStA Personen zur Geschäftsführung gemäß § 12. Die Verträge werden auf „Studierendenschaft der RWTH, Name der Fachschaft“ ausgestellt und von jeweils zwei Personen zur Geschäftsführung unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AStA, sofern die Ausgabe nicht im Haushalt explizit beschlossen worden ist.
- (3) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels IV (Finanzen) dieser Ordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß den §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. ²Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (4) Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

II. Organe und Gremien der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

(1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:

1. als oberstes beschlussfassendes Organ
 - die Fachschaftsvertretung (FSV) oder
 - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
2. der Fachschaftsrat.

(2) Die Bestimmungen über die Organe der Fachschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fachschaftsordnung.

(3) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende oder beschlussfassende Organe und Gremien vorsehen.

(4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Fachschaft sind durch die Fachschaftsordnung klar gegeneinander abzugrenzen. Einem Organ ist die Aufgabe der Einberufung und Vorbereitung der Fachschaftsvollversammlungen zuzuweisen.

§ 5 Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs

Das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft gemäß der Fachschaftsordnung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
 3. Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 1 zu beschließen,
 4. die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
 5. über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.
- Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 6 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates richtet sich nach der Fachschaftsordnung.

(4) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 7 Urabstimmung

(1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben. Die Fachschaftsordnung kann andere Voraussetzungen definieren, unter denen ebenfalls eine Urabstimmung stattfindet.

(2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung entsprechend, sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes regelt.

(4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „ja“ oder „nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvollversammlung beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist. Die Fachschaftsordnung kann ebenfalls vorsehen, dass die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung die anderen Organe der Fachschaft binden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist rechtzeitig unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern diese anwendbar ist und sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (5) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 9 Grundzüge der Fachschaftswahlen

- (1) Wahlen zur Fachschaftsvertretung oder - falls die Fachschaftsordnung die Fachschaftsvollversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ vorsieht - zur Wahl des Fachschaftsrates werden nach Maßgabe der Fachschaftsordnung durchgeführt. Die Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und - nach Maßgabe der Fachschaftsordnung - der Wahlausschuss. Sie werden vom obersten beschlussfassenden Organ der jeweiligen Fachschaft gewählt. 4Sieht die Fachschaftsordnung keine weiteren Regelungen vor, ist die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Wahl, falls sie parallel zur Wahl zum Studierendenparlament stattfindet, von den Wahlorganen des Studierendenparlamentes durchgeführt wird. Für diesen Fall ist ein Wahlausschuss als Wahlorgan vorzusehen, und die §§ 2 bis 27 der Wahlordnung der Studierendenschaft sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 hat bei Wahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden, der Beschluss der Wahl mindestens am zweiundvierzigsten (42.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag zu erfolgen; die Wahl ist spätestens am fünfunddreißigsten (35.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag bekannt zu machen. Für die Abgabe, Änderung, Prüfung sowie Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind Stichtage zwischen dem einunddreißigsten (31.) und dem einundzwanzigsten (21.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Wahlausschuss festzusetzen. Auf die Herausgabe einer Wahlzeitung sowie die Zulassung von Briefwahl kann verzichtet werden.
- (4) Falls die Fachschaftsordnung die Wahl durch Abstimmung auf der Fachschaftsvollversammlung vorsieht, soll diese Fachschaftsvollversammlung an dem hierfür vom Senat beschlossenen Dies Academicus stattfinden. Ein Mitglied der Fachschaft kann bei der Wahl geheime Abstimmung fordern. Die Wahl ist dann in jedem Fall geheim durchzuführen.

§ 10 Wahlleiterin / Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Sie bzw. er kann nicht zu dem zu wählenden Organ kandidieren und darf nicht Mitglied des bisherigen sein. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

IV. Finanzen

§ 11 Mittelverwaltung

- (1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist dem obersten beschlussfassenden Organ der Fachschaft über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein. Die Zeichnungsberechtigung obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Falls keine Kassenwartin oder kein Kassenwart im Amt ist, ist die Zeichnungsberechtigung auf den AStA zu übertragen.
- (3) Der Überschuss zu Beginn eines Semesters, darf 5.000 Euro, mindestens aber zwei Semesterbeiträge aus Mitteln der Studierendenschaft, in der Regel nicht überschreiten. Die Fachschaft kann nur für Vermögensgegenstände von größerem Wert, die nach Alter, Verbrauch, oder aus sonstigen Gründen jeweils ersetzt werden, eine Erneuerungsrücklage sowie für überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen (z.B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) und Erstsemesterarbeit Sonderrücklagen gemäß § 18 Abs. 3 der Finanzordnung bilden bzw. den Überschuss entsprechend erhöhen.
- (4) Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Die §§ 24, 35 bis 38 und 41 bis 48 der Finanzordnung gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des Studierendenparlamentes tritt dabei das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (5) Abweichend von der Finanzordnung der Studierendenschaft braucht kein Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Fachschaft weniger als 2.500 Mitglieder hat und die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel so gering ist, dass eine Verwendung der Mittel für Einzelzwecke nicht vorausgesehen werden kann. In diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüber zu stellen. Eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter ist nicht vorzusehen.
- (6) Sofern ein Haushalt aufgestellt wird, ist der festgestellte Haushaltsplan dem AStA innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

§ 12 Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt dem AStA mindestens zwei Personen für die Geschäftsführung. Diese müssen dem Fachschaftsrat angehören. Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsführung mit anderen Ämtern – außer der Kassenprüfung – verknüpft ist. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 13 Kassenwartin / Kassenwart

Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie bzw. er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit den Stimmen der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt, falls die Fachschaftsordnung nichts anderes vorsieht. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Alle derzeit gültigen Fachschaftsordnungen gelten weiter, mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Rahmenordnung widersprechen.
- (2) Fachschaften, in denen keine Fachschaftsordnung im Sinne dieser Fachschaftsrahmenordnung gültig verabschiedet ist, geben sich eine Fachschaftsordnung durch Beratung und Beschluss der Fachschaftsvollversammlung gemäß §§ 5 und 8. Diese Fachschaftsvollversammlung wird vom AStA einberufen. Bei der Bekanntmachung ist auf den Fachschaftsordnungs-Entwurf und die beabsichtigte Beschlussfassung über die Fachschaftsordnung besonders hinzuweisen. Nach Verabschiedung der Fachschaftsordnung wird sofort ein Übergangs-Fachschaftsrat gewählt, dessen Aufgaben, Amtszeit und Zahl der Mitglieder sich aus der verabschiedeten Fachschaftsordnung ergibt.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die genehmigte Fachschaftsrahmenordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH.
- (2) Alle früheren Fachschaftsrahmenordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

vom Rektorat in seiner 89 Sitzung am 07.03.2002 genehmigt

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.04.2002

gez. Rauhut

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut